



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 22. Juni 1988

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Weisungen über das Fahrradkennzeichen für das Jahr 1989

Frau Regierungsrätin,
Herr Regierungsrat,

Wir beehren uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

In der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Sommer 1987 durchgeführten Vernehmlassung zum Problem der Haftpflichtversicherung und zum Verzicht auf das Fahrradkennzeichen aus Aluminium hat das von einer Arbeitsgruppe der Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter (VSA) ausgearbeitete Modell - das VSA-Modell - breite Zustimmung gefunden. Dieses Modell beinhaltet als wesentliche Neuerungen den Ersatz des Aluminiumkennzeichens durch eine selbstklebende Vignette, die als Nachweis der abgeschlossenen Versicherung auf einer Grundplatte am Fahrrad befestigt werden muss, sowie - um den administrativen Aufwand zu senken - die Aufhebung der Fahrradregister und -papiere.

Am 9. März dieses Jahres hat der Nationalrat bei der Beratung der laufenden Revision des Strassenverkehrsgesetzes gegen den Willen des Bundesrates beschlossen, die Regelung der Haftpflichtversicherung und des Kennzeichens für Fahrräder künftig den Kantonen zu überlassen. Die Aenderung der Kompetenz-

regelung ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Der Ständerat und eventuell - im Falle des Zustandekommens des wegen der Erhöhung der Lastwagenbreite angedrohten Referendums - auch das Volk werden sich dazu noch äussern können. Bis dahin dürfte noch einige Zeit vergehen. Wir beabsichtigen daher, dem Bundesrat noch dieses Jahr eine Verordnungsänderung zum Beschluss vorzulegen, welche die Verwirklichung des VSA-Modells auf den 1.1.1990 zum Gegenstand hat.

Die Inkraftsetzung auf den 1.1.1990 hätte zur Folge, dass bis dahin alle Fahrräder mit einer reflektierenden Grundplatte ausgerüstet werden müssten. Für die bereits in Verkehr stehenden Fahrräder lässt sich dies ohne zusätzliche Umtriebe und Kosten dadurch bewerkstelligen, dass für 1989 ein Kennzeichen abgegeben wird, das später als Grundplatte weiterverwendet werden könnte. Da sich das im Anhang 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vorgeschriebene Kennzeichen wegen den erhabenen eingepressten Kantonsbuchstaben und Jahreszahlen hierfür nicht eignet, wurde in Absprache mit dem Vorstand der Vereinigung der Strassenverkehrsämter ein Kennzeichen entworfen, das diese Anforderungen erfüllt. Es unterscheidet sich in der formalen Gestaltung vom bisherigen Schild im wesentlichen nur dadurch, dass die Kantonsbuchstaben, die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl und die Versicherungsnummer nicht mehr auf dem Metallkennzeichen eingepresst sind; statt dessen enthält die auf dem Metallkennzeichen aufgeklebte Vignette diese Angaben. Mit der Abgabe dieses Velokennzeichens für das Jahr 1989 wird der besonderen Situation im Hinblick auf die voraussichtliche Einführung des VSA-Modells ab 1990 Rechnung getragen. Diese Lösung dient nicht nur dem Fahrradhalter, sondern ermöglicht auch einen haushälterischen Umgang mit den Rohstoffreserven.

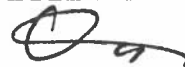
Der spätere Entscheid des Bundesrates über die Verwirklichung des VSA-Modells wird dadurch nicht präjudiziert, denn auch die Gültigkeitsdauer dieses Kennzeichens beträgt - nach Massgabe der geltenden Regelung - lediglich ein Jahr, und über dessen allfällige Weiterverwendung als Grundplatte wird erst der Bundesrat beim Beschluss über die entsprechende Verordnungsänderung befinden.

Daher erlassen wir, in Abweichung von Anhang 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV), gestützt auf Art. 76a folgende Weisungen:

1. Die kantonalen Behörden geben für 1989 als Fahrradkennzeichen eine Grundplatte und eine Vignette gemäss Beilage ab.
2. Die kantonalen Behörden sorgen in geeigneter Weise dafür, dass die Vignette gemäss Skizze in der Beilage aufgeklebt wird.
3. Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage: Fahrradkennzeichen für 1989

Geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, die Hersteller von Fahrradkennzeichen sowie an die interessierten Verbände und Organisationen

Beilage

Fahrradkennzeichen für 1989

Für 1989 wird als Fahrradkennzeichen eine Grundplatte aus Metall abgegeben, die eine Höhe von 8 cm und eine Breite von 5 cm und einen rot reflektierenden Belag aufweist. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,4 cm abgerundet.

Auf der Grundplatte ist - bei hochformatiger Anbringung des Kennzeichens am Fahrrad auf der unteren Hälfte - eine Vignette aufgeklebt, die 2 cm hoch und 4 cm breit ist. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,2 cm abgerundet. Die Vignette enthält - auf weissem Grund - in schwarzer Farbe die Kantonsbuchstaben, die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl und eine Versicherungsnummer. Die Jahreszahl ist durch eine Guilloche in dunkelgelber Farbe gesichert. Die Ziffern der Jahreszahl haben eine Höhe von 1,5 cm und eine Strichstärke von 0,2 cm, die Kantonsbuchstaben eine Höhe von 0,8 cm und eine Strichstärke von 0,1 cm. Die Ziffern der Versicherungsnummer haben eine Höhe von 0,3 cm.

